

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	V 2018/233
<b>TOP:</b>	<b>Status:</b>	öffentlich
	<b>Datum:</b>	25.09.18
<b>Gründung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Issel</b>		
<b>Federf. Fachbereich:</b>	<b>Stabsstelle Politik und Wirtschaft</b>	
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>	<b>Tiefbau und Bauverwaltung</b>	
<b>Verfasser/in:</b>	Vogelsang, Sarah	
<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>
	31.10.2018	Umwelt- und Planungsausschuss
	07.11.2018	Rat der Stadt Borken

### Erläuterung:

#### I. Ausgangslage

Die Anliegergemeinden der Issel und ihrer Nebengewässer

- die Gemeinden Hünxe und Schermbeck sowie die Städte Bocholt, Borken, Hamminkeln, Isselburg, Raesfeld, Rees, Rhede und Wesel -

sind immer wieder von Hochwasserereignissen betroffen. Einschneidend waren zuletzt die Ereignisse des Sommerhochwassers im Jahr 2016.

Besonders betroffen waren die Städte Bocholt, Hamminkeln und Isselburg, jedoch auch für die übrigen beteiligten Kommunen hat das Thema großer Relevanz.

Inzwischen ist ein interkommunales Hochwasserschutzkonzept – HWSK - (vom 11.09.2017) erarbeitet worden. Für die Umsetzung dieses Konzepts sind jedoch bislang faktisch keine Maßnahmen eingeleitet worden.

#### II. Zuständigkeiten

Grundsätzlich sind die Städte und Gemeinden für die Gewässerunterhaltung sowie den Gewässerausbau zuständig. Diese Pflichten können jedoch übertragen werden, z.B. auf einen Wasser- und Bodenverband.

Vor **Hochwasser** muss sich zwar zunächst jeder Anwohner selbst schützen. Nach der amtschaftungsrechtlichen Rechtsprechung ist der Hochwasserschutz jedoch eine Aufgabe der örtlichen Grundversorgung / Daseinsvorsorge. Danach besteht die Pflicht der

Gemeinde, erkennbar gebotene, durchführbare und wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen durchzuführen. Die gilt bislang allerdings nur für Hochwasser-Ereignisse, wie sie statistisch mehr als einmal in hundert Jahren vorkommen. In diesem Zusammenhang können die Städte und Gemeinden die Aufgabe des Hochwasserschutzes freiwillig für ihre Bürgerinnen und Bürger übernehmen.

Im Isseleinzugsgebiet existieren einzelne Wasser- und Bodenverbände (fünf Unterverbände und der Isselverband als Oberverband), welche die Gewässerunterhaltung und den Gewässerausbau wahrnehmen. Nur zwei der Unterverbände haben nach ihren Satzungen auch die Aufgabe des Hochwasserschutzes übernommen. Ihre Aufgabe haben die Unterverbände wiederum auf ihren Oberverband, den Isselverband, übertragen.

Eine ganzheitliche Umsetzung des HWSK ist dem Isselverband daher nicht möglich. Außerdem ist der Isselverband in seiner jetzigen Struktur weder personell noch finanziell in der Lage, das HWSK umzusetzen. Die Unterverbände planen daher, zum Ende des Jahre 2018 die Aufgabe des Hochwasserschutzes aus ihren Satzungen zu streichen.

### III. Ziel

Das vorliegende HWSK ist nur insgesamt schlüssig. Die Hochwasserschutzmaßnahmen haben nur in Linearität Sinn, weshalb allein die Umsetzung des Gesamtkonzeptes langfristig zielführend ist. Aus diesen Gründen wird nicht nur die Umsetzung der Maßnahmen, sondern auch ihre Finanzierung als Solidargemeinschaft angestrebt.

### IV. Zweckverband als Mittel zum Ziel

Die Verwaltung schlägt die Gründung eines Zweckverbands mit den neun anderen beteiligten Kommunen vor.

Unter dem Dach eines Zweckverbands kann das vorliegende ganzheitliche Konzept gemeinsam durchgeführt werden. In dieser Organisationsform muss nicht jede Entscheidung einzeln unter den beteiligten Kommune abgestimmt werden sondern die wichtigen Schutzmaßnahmen werden in einer Hand gebündelt. Außerdem wird eine vorteilsgerechte Verteilung der anfallenden Kosten ermöglicht.

Eine angemessene Einflussnahmemöglichkeit bleibt den jeweiligen Kommunen als Mitglieder des Zweckverbands über das Stimmrecht in der Verbandsversammlung vorbehalten.

Der Isselverband kann sich daneben weiterhin um die Aufgaben der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus kümmern und wird darüber hinaus vom Zweckverband in dessen Planungen und die Unterhaltung einzelner Maßnahmen einbezogen.

Der Zweckverband wird zunächst für 20 Jahre gegründet, eine Verlängerung oder vorzeitige Auflösung kann nur einstimmig von allen zehn Mitgliedern beschlossen werden.

### V.1 Finanzierung

Für die Umsetzungsmaßnahmen zum Hochwasserschutz stehen derzeit Landesfördermittel in Höhe von bis zu 80 % in Aussicht. Die verbleibenden Kosten wird der Zweckverband über eine Umlage an seine Mitgliedskommunen weitergeben.

Die Verbandsumlage wird nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Wahrnehmung der Aufgaben des Zweckverbandes haben. Dabei werden die jeweiligen Flächen der Verbandsmitglieder im Einzugsgebiet der Issele und ihrer Nebengewässer berücksichtigt, wobei eine Gewichtung nach den geplanten Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahmen erfolgt.

An dem jeweiligen Finanzierungsanteil orientiert sich die jeweilige Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung (je angefangene 5 % Umlageanteil ein Vertreter).

Daraus ergibt sich folgende Verteilung:

	Kostenanteil	Stimmenverteilung
Bocholt	5,33%	2
Borken	0,18%	1
Hamminkeln	40,72%	9
Hünxe	4,79%	1
Isselburg	32,94%	7
Raesfeld	4,57%	1
Rees	3,27%	1
Rhede	0,62%	1
Schermbeck	3,41%	1
Wesel	4,18%	1

Folgendes Beispiel – wobei die tatsächlich entstehenden Kosten nur spekuliert werden können - soll die zu erwartende Kostenlast veranschaulichen. Das Beispiel geht von 40 Mio. € Maßnahmenkosten insgesamt aus. Bei einer Förderung von durchschnittlich 60 % (bei Einhaltung aller Fördervoraussetzungen) verbleiben 16 Mio. €. Hinzu werden 8 Mio. € veranschlagt, um den zu erwartenden Verwaltungs-kostenanteil angemessen zu berücksichtigen = 24 Mio. €, verteilt auf 20 Jahre = 1,2 Mio € jährlich:

	Kostenanteil [%]	Kosten/a nach Anteil
Summe		1.200.000,00 €
Bocholt	5,33%	63.976,98 €
Borken	0,18%	2.201,20 €
Hamminkeln	40,72%	488.589,03 €
Hünxe	4,79%	57.439,85 €
Isselburg	32,94%	395.251,59 €
Raesfeld	4,57%	54.781,67 €
Rees	3,27%	39.249,79 €
Rhede	0,62%	7.447,66 €
Schermbeck	3,41%	40.879,38 €
Wesel	4,18%	50.182,87 €

Hierbei werden sich die Kosten nicht immer linear entwickeln. In einzelnen Jahren können mithin höhere Belastungen entstehen, in anderen geringere Belastungen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass das Landeswassergesetz derzeit keine Möglichkeit bietet, die für die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen entstehenden Verbandslasten über eine Gebühr auf die jeweiligen Anlieger umzulegen. Derzeit setzt

sich der Städte- und Gemeindebund NRW dafür ein, eine solche gesetzliche Möglichkeit zu schaffen.

## V.2 Organisation des Zweckverbands

Sitz des Zweckverbands soll in Hamminkeln sein. Dies bietet sich an, weil in Hamminkeln im Gebäude des alten Rathauses passende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Verbandsvorsteher und dessen Vertreter sollen im Wechsel die BM aus Isselburg und Hamminkeln sein (vgl. § 8 Abs. 1 Entwurf Zweckverbandssatzung).

Zur Entlastung des Verbandsvorstehers soll eine Geschäftsführung unter dessen Aufsicht eingesetzt werden.

Die Wirtschaftsführung soll nach der Gemeindeordnung erfolgen.

Entscheidungsorgan ist die Verbandsversammlung. Die Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung wird sich an dem jeweiligen Finanzierungsanteil orientieren (je angefangene 5 % Umlageanteil ein Vertreter). Darüber hinaus darf der Isselverband einen Beisitzer zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung entsenden, der an der Beratung teilnimmt ohne stimmberechtigt zu sein.

Die einfache Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Für die Änderung der Verbandssatzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Beschlüsse über die Wirtschaftsplanung des Verbands und die Änderung der Umlageregelungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

Ein vorzeitiger Austritt von Verbandsmitgliedern, eine vorzeitige Auflösung oder eine Verlängerung der Laufzeit des Verbands kann nur einstimmig beschlossen werden.

## **Entscheidungsalternative/n:**

Folgende Entscheidungsalternative/n:

### Für den Umwelt- und Planungsausschuss:

Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken, die vorliegende Satzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Issel nicht zu beschließen.

### Für den Rat der Stadt Borken:

Der Rat beschließt die vorliegende Satzung des Zweckverbands Hochwasserschutz Issel nicht.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

siehe unter Erläuterungen

**Beschlussvorschlag:**

Für den Umwelt- und Planungsausschuss:

Der Umwelt und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken die vorliegende Satzung des Zweckverbands Hochwasserschutz Issel zu beschließen.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass alle zehn beteiligten Kommunen

- die Gemeinden Hünxe und Schermbeck sowie die Städte Bocholt, Borken, Hamminkeln, Isselburg, Raesfeld, Rees, Rhede und Wesel -

diese Satzung beschließen.

Für den Rat der Stadt Borken:

Der Rat beschließt die vorliegende Satzung des Zweckverbands Hochwasserschutz Issel.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass alle zehn beteiligten Kommunen

- die Gemeinden Hünxe und Schermbeck sowie die Städte Bocholt, Borken, Hamminkeln, Isselburg, Raesfeld, Rees, Rhede und Wesel -

diese Satzung beschließen.